



Landratsamt
Neumarkt i.d.OPf.



42-641/4-12-2023024

Vollzug der Wassergesetze;

Verlegung von Gewässern auf den Grundstücken Fl.Nrn. 280, 283 und 283/1, 286, 287 und 293 der Gemarkung Mühlen, Stadt Neumarkt i.d.OPf. Antrag der Firma Fuchs Europoles Besitz GmbH&Co.KG, Wegscheid 1a, 92334 Berching

Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht

Der Antrag der Firma Fuchs Europoles Besitz GmbH&Co.KG auf Umlegung und Verrohrung von zwei Quellbächen dient der Errichtung von vier Fabrikhallen, eines Verwaltungsgebäudes und von Lagerflächen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 280, 283 und 283/1, 286,287 und 293 der Gemarkung Mühlen, Stadt Neumarkt i.d.OPf..

Es handelt sich dabei um einen Gewässerausbau, ein Vorhaben, für das gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. als zuständige Behörde prüft gemäß § 5 Abs. 1 UVPG auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Ergibt die Prüfung, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, so besteht eine UVP-Pflicht.

1. Merkmale und Standort des Vorhabens

Auf einem Grundstück (rd. 81.000 m²) sollen vier Produktionshallen mit Lagerflächen sowie ein Verwaltungsgebäude errichtet werden. Die Gebäude liegen hier auf einer geplanten Fertigfußbodenhöhe (OKF-EG) von 436,50 m ü. NHN. Eine Unterkellerung ist bei keinem der Bauwerke vorgesehen.

Aufgrund der Neigung des Geländes ist im nördlichen Bereich ein Geländeabtrag und eine entsprechende Auffüllung im südlichen Bereich vorgesehen.

Im Zuge des Baus des Werks II der Firma Fuchs Europoles sollen zwei kleine Quellgräben verlegt werden.

Die Gräben haben oberirdische Einzugsgebiete von 10 ha und 9,2 ha. Das bisher unbebaute Grundstück wird durch zwei unbenannte Bäche bzw. Gräben von Nord-Ost nach Süd-West durchquert, die dann in einer Verrohrung unter dem Werk I westlich des Baugrundstücks in einen offenen Graben und im weiteren Verlauf in die Pilsach münden.

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat für die betroffenen Grundstücke im Rahmen einer Bauleitplanung „177 Habersmühle III“ die Bebaubarkeit hergestellt.

Mit Genehmigung des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 02.05.2024 wurde der vorzeitige Beginn unter anderem für die Geländemodellierung zugelassen.

Obwohl die Einzugsgebiete der Gräben nur 10 und 9 ha betragen, sind sie nicht als „von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ zu beurteilen. Es handelt sich um den Eingriff in einen Quellbereich und Verlegung der dann verrohrten Quellgräben aus der Mitte an den Rand der bebauten Fläche.

Das auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser wird über die Verrohrung und über Gräben an den Rändern des künftigen Betriebsgeländes in eine bereits bestehende Verrohrung unter dem Werk I zur Pilsach abgeleitet. Zusätzliche Niederschlagsmengen werden über einen offenen Graben und Mulden parallel zur B299 der Pilsach zugeleitet.

Der Planer hat hydraulisch nachgewiesen, dass die Hochwasserabflüsse aus den Gräben auch bei dem geplanten Ausbau der Gräben weiterhin schadlos abgeführt werden können.

2. Einfluss auf das Gemeinwohl und rechtlich geschützte Interessen Beteiligter

Ein negativer Einfluss auf Unterlieger ist nicht zu erkennen.

Beeinträchtigungen der Anlieger sind auf die Dauer der Baudurchführung beschränkt.

Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile sind vom Vorhaben nicht betroffen. Ebenfalls liegt das Vorhaben nicht in einem Wasserschutzgebiet, Risikogebiet oder Überschwemmungsgebiet.

Auf dem überplanten Gelände sind Bodendenkmäler nicht bekannt. Im Bauleitplanverfahren „177-Habersmühle III“ der Stadt Neumarkt i.d.OPf. wurde das Bayerische Amt für Denkmalpflege beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.

3. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Infolge des Vorhabens ist mit keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, kulturelles Erbe u. sonstige Sachgüter, Klima und Luft zu rechnen.

Der Gewässerausbau kann grundsätzlich Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser und Boden haben.

Erhebliche Umweltbeeinträchtigungen im Sinne des UVPG auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Wasser und Boden sind nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. nicht zu erwarten

Die Untere Naturschutzbehörde hat sich sowohl im Bauleitplanverfahren, als auch zum beabsichtigten Gewässerausbau geäußert und auf den Verlust der Funktion der Kleingewässer für die Niederschlagswasserableitung hingewiesen.

Aus einem Gewässer in der Gemarkung Oberölsbach wird der Fischbesatz entnommen. Zusätzlich werden dort Böschungen am Gewässer abgeflacht und ein Quellbereich offengelegt.

Anlieger werden von dem Gewässerausbau nicht nachteilig berührt. Insbesondere ist nicht mit einer zusätzlichen Hochwassergefahr zu rechnen.

Die Auswirkungen auf die benachbarten Waldflächen sind als gering zu bewerten.

Das Vorhaben ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen. Soweit derzeit erkennbar, sind mit dem Vorhaben auch keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter nicht zu erwarten sind und es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, Zi. A 201, während der Öffnungszeiten (Montag: 08:00–16:00 Uhr, Dienstag: 08:00–16:00 Uhr, Mittwoch: 08:00–12:00 Uhr, Donnerstag: 08:00–18:00 Uhr, Freitag: 08:00-12:00 Uhr) oder nach Terminvereinbarung (Tel. 09181 4701206) eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 17.06.2024
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

Neuwald